

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

33. Jahrgang

Ausgabetag: 18.12.2019

Nr. 42

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Satzung vom 18.12.2019 über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer A und B im Jahr 2020 (Hebesatzsatzung 2020)	292 – 293
- 3. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	294 – 296
- 20. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg	297 – 299
- Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 18.12.2019	300 – 317
- Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.19 (Friedhofsgebührensatzung)	318 – 322
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Kinderspielplatz Borthner Straße in Rheinberg-Borth – Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Vergabe-Nr. 742/2019	323
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der UVgO betr. Rasenpflege von Sportrasenflächen auf 5 Sportanlagen in Rheinberg, Vergabe-Nr. 743/2019	323

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**Satzung vom 18.12.2019
über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg
für die Grundsteuer A und B im Jahr 2020 (Hebesatzsatzung 2020)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965/BStBl. I S. 586) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Hebesatz

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft („Grundsteuer A“) auf	320 v. H.,
für die Grundstücke („Grundsteuer B“) auf	490 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2019 über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer A und B im Jahr 2020 (Hebesatzsatzung 2020) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

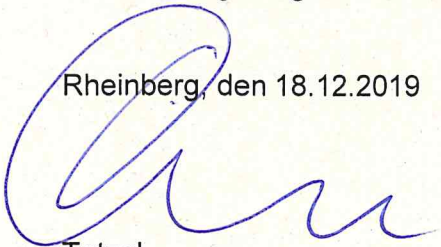
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2019



Tatzel
Bürgermeister

3. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,12 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,98 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 2,10 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,70 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

§ 2

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis

der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der erstmalige Einbau eines Wasserzählers ist der Stadt unter Vorlage eines Fotos des Wasserzählers, auf dem die Zählernummer und der Zählerstand zu erkennen sind, anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den Austausch eines bereits angezeigten Wasserzählers. Der Nachweis über die messrichtige Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis über die Wasserschwindmenge nicht erbracht oder sind nachgewiesene Schwundmengen nicht plausibel (z. B. bei nicht geeichten Wasserzählern oder im Verhältnis zur insgesamt abgenommenen Frischwassermenge), findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Die Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.10. des Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Dem Antrag muss ein Foto des Wasserzählers beigefügt sein, auf dem Zählernummer und Zählerstand erkennbar sind. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.10. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, dann endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag“.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2019


Tatzel
Bürgermeister

**20. Satzung vom 18.12.2019
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-täglicher Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

40 Fassungsvermögen	122,00 EUR
60 Fassungsvermögen	183,00 EUR
80 Fassungsvermögen	244,00 EUR
120 Fassungsvermögen	366,00 EUR
240 Fassungsvermögen	732,00 EUR
1.100 Fassungsvermögen	3.355,00 EUR
2.500 Fassungsvermögen	7.625,00 EUR
5.000 Fassungsvermögen	15.250,00 EUR.

§ 2

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei 28-täglicher Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

40 Fassungsvermögen	auf	61,00 EUR
60 Fassungsvermögen	auf	91,50 EUR
80 Fassungsvermögen	auf	122,00 EUR
120 Fassungsvermögen	auf	183,00 EUR.

§ 3

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit Filterdeckel mit:

60 Fassungsvermögen	36,64 EURO
120 Fassungsvermögen	69,50 EURO

240 l Fassungsvermögen

137,05 EURO.

§ 4

§ 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender jährlicher Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Behälters je Behälter	10,07 €
bei Benutzung eines 1.100 l-Behälters je Behälter	50,35 €.

§ 5

Hinter § 5 Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

- (10) Das Entgelt für den Verkauf von Biofiltermaterial-Ersatz durch die Stadt beträgt 13,51 € je Stück.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2019


Tatzel
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 18.12.2019

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015** (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)**
- der **§§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295)**, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus ist die operative Durchführung eines Abfall-Inhouse-Abholservices aus privaten Haushaltungen – Wertstoffmobil - für die Stadt gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW auf den Kreis Wesel übertragen worden.

Anmeldungen zur Nutzung des Wertstoffmobils werden durch die Abfallberatung der Stadt Rheinberg entgegengenommen und weitergeleitet.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Rheinberg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt, eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 2. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 6. Einsammeln und Befördern von Altkühlschränken.
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Schadstoffmobil.
 8. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 9. Einsammeln und Befördern von Altmetallen.
 10. Entleeren von Straßenpapierkörben.
 11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien ggf. Altschuhen.
 12. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäßen) und Papiersäcken (Grünschnittsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und Altmetall bzw. Wertstoffen über das Wertstoffmobil) sowie durch ein getrenntes Einsammeln von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (dezentrale Annahmestelle der Stadt Rheinberg beim Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof für Grünschnitt und Sperrmüll, Erfassen schadstoffhaltiger Abfällen über das Schadstoffmobil, Altkleidercontainer an den städtischen Sammelcontainerstandorten). Die näheren Einzelheiten sind in den folgenden Paragraphen dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit beim DLB und AEZ Asdonkshof).

§ 3 - Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
Einwegverkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
 4. Schlagabraum.
 5. Grün- und Gartenabfälle, soweit haushaltsübliche Mengen (mengenmäßig Geäst und Baumstammholz von Bäumen, die größer als ca. 8 m sind) überschritten werden, sowie Baumstämme und Baumwurzeln größer als 12 cm Durchmesser.
 6. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gemäß Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.09.1975 in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige/gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den

Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage 2 zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote, bezogen auf Glas und Bioabfälle, von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich nicht auf das System Biotonne.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzenabfall-Verordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NRW, S. 670), - SGV NRW 74 -.

- (6) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt vom 05.04.2004 geregelt.

§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 28.10.2013 bzw. der jeweils geltenden Fassung (Homepage des Kreises Wesel – Abfallentsorgung) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu

befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 - Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für Papier und Kartonagen „blaue“ Abfallbehälter oder andersfarbige Abfallbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l oder 1.100 l
 2. für Bioabfälle graue Abfallbehälter mit braunem Deckel (oder grauem Deckel mit braunem Clip) bzw. Filterdeckel mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l sowie mit einem braunen Deckel ohne Filter der Größe 1.100 l. Darüber hinaus bietet die Stadt gem. Sammlungen für Grün- und Parkabfälle an
 3. für Weiß- Grün- und Braunglas separate Depotcontainer
 4. für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe „Gelbe Säcke“ (Verkaufsverpackungen) oder das Wertstoffmobil (Wertstoffe)
 5. für Alttextilien und ggf. Schuhe separate Depotcontainer
 6. für alle übrigen Reststoffe, soweit sie nicht gem. § 3 ausgeschlossen sind graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l sowie in Ausnahmefällen Absetzkippermulden
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Rheinberg bestimmt Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter. Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die dort mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, abhängig. Pro Grundstück ist jedoch für jede Abfallfraktion mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und 2 Wochen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Dies sind a) das Vorhalten einer Biotonne oder/und b) ordnungsgemäße und schadlose Kompostierung aller auf dem Grundstück anfallender kompostierbarer Stoffe (Anlage 4).
- (3) Eine Reduzierung des Behältervolumens ist zum 01. eines jeden Quartals möglich. Die Beantragung muss bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Reduzierungen bei Wohnungswechsel, Personenreduzierung, Erstbezug und Volumenvergrößerung.

Das bereitzuhaltende Volumen kann auf Antrag - über die Kombinationen von Behältern laut Anlage 3 hinaus - durch mehrere kleinere Behälter bereitgestellt werden. Für die erhöhte Anzahl von Behältern ist eine Gebühr gemäß aktueller Gebührensatzung zu entrichten.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro 2 Wochen zur Verfügung gestellt. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Bett	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Die Stadt ordnet das Behältervolumen Blaue Tonnen zu. Es besteht Anspruch auf ein für den Restmüll 14-tägig bereitgestelltes vergleichbares Behältervolumen, mindestens jedoch 240 l allerdings bei 4-wöchiger Abfuhr. In 3- und Mehrfamilienhäusern besteht je Person Anspruch auf ein Behältervolumen von 60 l bei 4-wöchiger Abfuhr. Auf Wunsch kann auch ein kleineres Gefäß gestellt werden.
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder

Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

- (10) Darüber hinaus werden auf Antrag der Grundstückseigentümer gegen besondere Gebührenerhebung weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- (11) Biotonnen können saisonbedingt weder abgemeldet noch kann das Volumen saisonbedingt abgeändert werden.

§ 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter, das abzufahrende Sperrgut, die Grünabfälle und ggfs. der Elektro- sowie der Metallschrott sind durch die Anschlussnehmer/innen zu den festgesetzten Entleerungs-/Abfuhrzeiten so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr noch die Fußgänger/innen gefährdet oder behindert werden.
- (2) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Müllfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die Abfallbehälter von den Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen an einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellungsort aufzustellen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer/innen zu entfernen.

§ 13 - Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Schadstoffe gemäß § 4 dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Bioabfällen (nur bei Nutzung der Biotonne auf freiwilliger Basis), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Alttextilien und ggf. Altschuhe sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - 2. Altpapier ist in den "blauen" Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem "blauen" Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 3. Bioabfälle sind in den auf freiwilliger Basis bereitgestellten grauen Abfallbehältern mit braunem Deckel (oder grauem Deckel mit braunem Clip) bzw. Filterdeckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
 - 4. Verkaufsverpackungen sind in den "gelben Sack"/in die gelbe Tonne einzufüllen und in diesem Abfallbehälter bzw. "gelben Sack" zur Abholung bereitzustellen.
 - 5. Grünschnittabfälle in haushaltsüblichen Mengen sind auf Anmeldung zur Sammlung in den dafür zur Verfügung stehenden Papiersäcken bzw. gebündelt bereitzustellen. Sammeltermine, die Art der Bereitstellung und Annahmezeiten sind dem jeweils aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

6. Alttextilien und Altschuhe sind in die bereitgestellten Altkleiderdepotcontainer einzufüllen.
 7. Metalle, Elektronik/elektrische Geräte, Kunststoffe, Verbundstoffe, außer Verkaufsverpackungen, sollen dem Wertstoffmobil übergeben werden oder sind zur entsprechenden Abfuhr anzumelden und zur Abholung bereitzustellen.
 8. Der verbleibende Restmüll ist in den "grauen" Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem "grauen" Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Die maximale Befüllung der Abfallbehälter darf für den

MGB	40 l	20 kg
MGB	60 l	25 kg
MGB	80 l	35 kg
MGB	120 l	50 kg
MGB	240 l	100 kg
MGB	1.100 l	500 kg
MGB	2.500 l	1000 kg
MGB	5.000 l	1500 kg

nicht überschreiten.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 - Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Der "blaue" Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der „graue“ Abfallbehälter mit braunem Deckel (oder grauem Deckel mit braunem Clip) bzw. Filterdeckel für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der "gelbe Sack"/die gelbe Tonne, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen usw. wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

4. Der "graue" Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Zum Erreichen kleiner Behältervolumen werden 40 l-, 60 l-, 80 l- und 120 l-Behälter unter Einhaltung des § 10 auch im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen soll eine 28-tägige Abfuhr nur erfolgen, sofern Einwegwindeln und/oder Bioabfälle nicht in diesen Behältern entsorgt werden.
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle, Grünschnitt, Elektro-/Elektronik-/Metallschrott wird von Amts wegen festgesetzt. Für das Wertstoffmobil werden mit dem Abfallbesitzer Termine vereinbart.
- (3) Die Festsetzung der Abfuhrtage und Abfuhrbezirke werden vom Bürgermeister in geeigneter Weise (öffentliche Bekanntmachung, Abfallkalender) festgesetzt. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise (z.B. Presse, öffentliche Bekanntmachung) bekannt gegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sowie die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 06.00 Uhr am Rand der Fahrbahn bzw. des Bürgersteiges so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt oder zugänglich gemacht werden, bestehen an dem betreffenden Tag keine Ansprüche auf Abfuhr, wenn das Fahrzeug den Standort des Abfalls bereits passiert hat. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abfälle in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr einzusammeln.

§ 16 - Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Dazu gehören nicht häusliche Abfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Baumstämme und Baumwurzeln, Abfälle aus Baumaßnahmen (Türen, Fenster, Waschbecken, Balkongitter und andere Bestandteile von Wohnungen/Häusern), Gartenzäune oder solche sperrigen Abfälle, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können. Ebenfalls ausgeschlossen ist Sperrmüll, soweit dieser nicht in haushaltsüblichen Mengen anfällt und nicht aus privaten Haushalten stammt.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung **dem Wertstoffmobil zu übergeben** oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Änderungen sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Grundsätzlich ist jeweils mit Stichtag 30.06. eines Jahres der entsprechende aktuelle Stand mitzuteilen. Der aktualisierte Stand gilt für die nachfolgenden 12 Monate. In begründeten/nachweisbaren Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 - Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 - Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 - Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheinberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheinberg erhoben.

§ 22 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 9);
 - h) den durch gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verweigert (§ 18);
 - i) Abfall ordnungswidrig wild ablagert,
 - j) Abfälle und/oder Wertstoffe mit oder ohne Anmeldung nicht zeitnah zur Abfuhr, sondern mehr als 2 Werktagen vor dem Abfuhrtermin bereitgestellt werden,
 - k) Abfälle und/oder Wertstoffe nicht in die grundstückseigene, sondern in „fremde“ Abfallbehälter gibt bzw. auf fremden Grundstücken ablagert/bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997 in der Fassung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rheinberg, 18.12.2019
(Ort, Datum)


(Tatze)
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 4 Abs. 1)

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 10 Abs. 2)

Anlage 4 Kriterien und Rahmenbedingungen bei Gleichstellung von Eigenkompostierung und Biokompostierung für eine Eigenkompostierung.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Entfallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Entfallen
20 01 30	Entfallen
20 01 31*	Entfallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Entfallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Entfallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

a.n.g. = anderswo nicht genannt

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 4 Abs. 1)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Entfallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Entfallen
20 01 31*	Entfallen
20 01 33*	Entfallen
20 01 35*	Entfallen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 10 Abs. 2)

a) Bereitgestellte Volumen, zulässige Behälterkombinationen und zulässige Nutzerhöchstzahl bei Nutzung der Biotonne

Bereitgestelltes Volumen je 2 Wochen	Zulässige Behälterkombinationen (ohne Zusatzkosten)	Max. zulässige Nutzerzahl (15 l/Pers. u. 2 Wo.)
20 l	40/28	Bis 1
30 l	60/28	Bis 2
40 l	40/14	Bis 3
60 l	60/14	Bis 4
80 l	80/14	Bis 5
90 l	120/28 + 60/28 Oder 60/14 + 60/28	Bis 6
100 l	80/28 + 60/14	Bis 6
110 l	80/14 + 60/28	Bis 7
120 l	120/14	Bis 8
140 l	80/14 + 60/14	Bis 9
150 l	120/14 + 60/28	Bis 10
usw.		

b) Bereitgestelltes Volumen, zulässige Behälterkombinationen und zulässige Nutzerhöchstzahl ohne Nutzung der Biotonne

Bereitgestelltes Volumen je 2 Wochen	Zulässige Behälterkombinationen (ohne Zusatzkosten)	Max. zulässige Nutzerzahl (20 l/Pers. u. 2 Wo.)
20 l	40/28	Bis 1
40 l	40/14	Bis 2
60 l	60/14	Bis 3
80 l	80/14	Bis 4
100 l	40/14 + 60/14	Bis 5
120 l	120/14	Bis 6
140 l	80/14 + 60/14	Bis 7
160 l	2 x 80/14 Oder 120/14 + 40/14	Bis 8
180 l	120/14 + 60/14	Bis 9
200 l	120/14 + 80/14	Bis 10
usw.		

Anlage 4

Kriterien und Rahmenbedingungen bei Gleichstellung von Eigenkompostierung und Biokompostierung für eine Eigenkompostierung.

Die Eigenkompostierung wird der Nutzung einer Biotonne für den Fall gleichgestellt, wenn der/die Anschluss oder/und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs.3 KrWG/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Es ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrWG/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht: Dabei ist durch Rechtsprechung der Begriff „alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe“ so zu verstehen, dass es sich dabei auch um die überwiegende Stoffmenge handeln kann, z. B. Grünabfälle inkl. aller organischer Küchenabfälle mit Ausnahme der fleischlichen Abfälle.

Der fachliche Nachweis zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung kann vorab nicht erbracht werden. Der Nachweis ist durch angemeldete oder unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle durch städt. Mitarbeiter (vom Umweltamt) zu überprüfen, so u. a. ob alle organischen Abfälle kompostiert werden, die Kompostierung aktuell erfolgt, ordnungsgemäß ohne Geruchsbelästigung und ohne Rattenbefall/Ungezieferbefall kompostiert wird, und ob sich organische Abfälle oberflächlich sichtbar in der Restmülltonne befinden.

Im Rahmen des technischen Nachweises ist durch städt. Mitarbeiter zu prüfen, dass je Person der an die Eigenkompostierung angeschlossenen Personen eine Auftragsfläche von mind. 25 qm nachgewiesen wird

Hinweis:

In der Literatur werden Werte von 20 –30 qm angegeben; unter Auftragsfläche wird die zur Verfügung stehende Fläche verstanden, auf der fertiger Kompost aufgetragen bzw. untergearbeitet werden kann. Dies sind u. a. Flächen unter Büschen und Bäumen sowie Beet und Grabelandflächen. Wiesen-und Staudenflächen sind nicht anzurechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg vom 12.12.2018** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2019



Tatzel
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2019 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 4
Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2018 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---|------------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 231,50 € |
| b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr | 1.028,00 € |
| c) Reihengrabstätte anonym | 1.234,00 € |
| d) Rasenreihengrabstätte | 1.543,00 € |

2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte | 1.646,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 65,00 € |
| b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage | 2.057,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 82,00 € |

3. Urnengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 720,00 € |
| b) Urnengrabstätte anonym | 926,00 € |
| c) Baumbestattung | 1.234,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 1.131,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 45,00 € |
| e) Urnenstele | 1.337,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 53,00 € |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 132,00 € |
| 2. Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 623,00 € |
| 3. Bestattung in einem Tiefengrab | 797,00 € |
| 4. Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 108,00 € |
| 5. Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte | 138,00 € |
| 6. Bestattung in einer Urnenstele | 39,00 € |

III. Aufbahrungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag | 58,00 € |
| 2. Benutzung der Aussegnungshallen (Friedhofskapellen) | 279,00 € |

IV. Ausbettungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 388,00 € |
| 2. Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 543,00 € |
| 3. Ausbettung von Urnen | 153,00 € |
| 4. In den Fällen der Ziffern 1 – 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten. | |
| 5. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen. | |

V. Grabpflegegebühren

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Nutzungszeit werden pro Jahr der Restlaufzeit erhoben:

- | | |
|--------------------|---------|
| 1. Erdgrabstätte | 84,00 € |
| 2. Urnengrabstätte | 81,00 € |

Diese Regelung gilt für Gräber, die ab dem 01.01.2014 erworben werden.

VI. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urnengrabstätten | 24,00 € |
| 2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten | 28,00 € |
| 3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer Größe von 1 qm | 20,00 € |
| 4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Größe von über 1 qm | 28,00 € |
| 5. Einfassungen aus Naturstein | 13,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg ist am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2019



Paus
I. Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Kinderspielplatz Borthers Straße in Rheinberg-Borth - Garten- u. Landschaftsbauarbeiten,
Vergabe-Nr. 742/2019

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 17.12.2019

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der UVgO folgende Maßnahme öffentlich aus:

Rasenpflege von Sportrasenflächen auf 5 Sportanlagen in Rheinberg, Vergabe-Nr. 743/2019

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Subreport
- im Vergabemarktplatz NRW
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 17.12.2019

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach